Gemeinde Greifenstein, Ortsteil Rodenberg Bebauungsplan

"Auf dem Grünacker/Im Rußfeld"



Rechtsgrundlagen 2

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBI. I S. 1950)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom

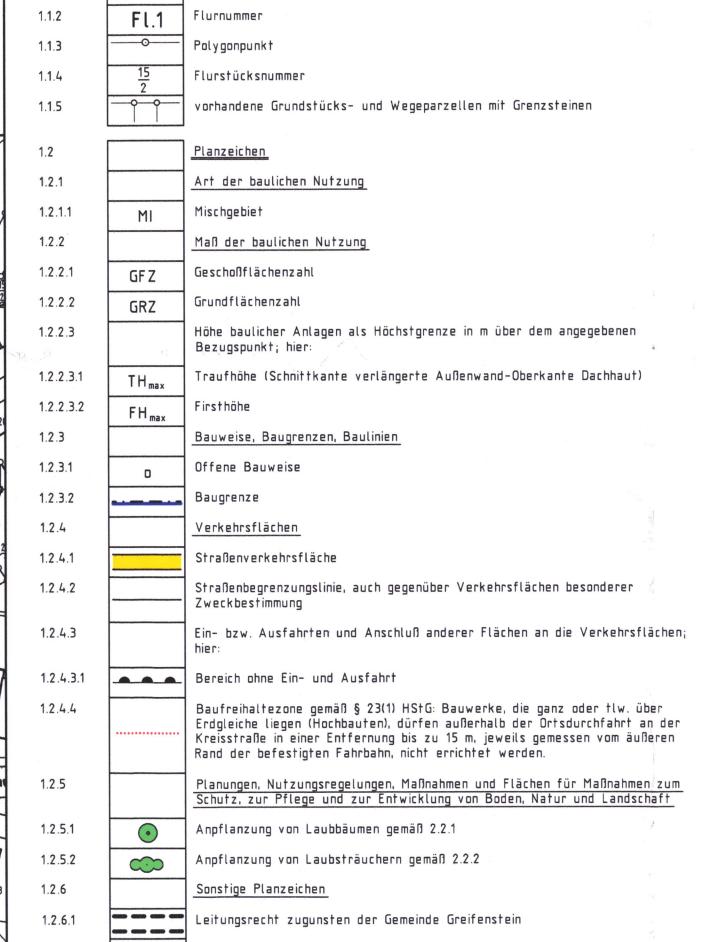
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I, S. 567)

Katasteramtliche Darstellungen

1 Zeichenerklärung

.....Flurgrenze



TH max. = 6,0 m

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2 <u>Textliche Festsetzungen</u>

2.1 Gem. § 9(1)20 BauGB: Rad- und Gehwege auf den Baugrundstücken, Garagenzufahrten

2.1 Gem. § 9(1)20 BauGB: Rad- und Gehwege auf den Baugrundstücken, Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. Von Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotter oder im Sandbett verlegtem Pflaster zu befestigen. Terrassen sind wasserdurchlässig zu befestigen.

- 2.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1)25 BauGB:
- 2.2.1 Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen der folgenden Arten (Hochstämme, STU 14-

Acer platanoides – Spitzahorn Acer pseudoplatanus – Bergahori Carpinus betulus – Hainbuche Quercus robur – Stieleiche Quercus petraea – Traubeneiche

Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe <u>></u> 6 qm je Baum vorzusehen.

2.2.2 Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern:

Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Crataegus monogyna/laevigata - Weißdorn
Malus sylvestris – Wildapfel
Prunus spinosa – Schlehe
Pyrus pyraster – Wildbirne
Rosa canina agg. – Hundsrose
Sorbus aucuparia – Eberesche

Anpflanzung mind. 10 Einzelpflanzen je Symbol, Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren

- 2.3 Zuordnungen nach § 9(1a) BauGB
- 2.3.1 Der geplanten Bebauung werden als Ausgleich folgende Maßnahmen zugeordnet:
- 2.3.1.1 Regeneration des Waldwiesentales auf den Flurstücken Gemarkung Arborn, Fl. 7 Nr. 8 und 11 durch Herausnahme aufgekommener Gehölze und Wiederaufnahme einer extensiven Wiesen- ggf. auch / Weidenutzung (64% des Biotopwertgewinns).
- 3.1.2 Entnahme nicht standortgerechter Fichtenbestockungen mit anschließender Sukzession auf den Flurstücken Gemarkung Beilstein, Fl. 4 Nr. 2 und 13.
- 2.3.1.3 Entnahme nicht standortgerechter Fichtenbestockungen mit anschließender Anpflanzung von Erlen und Eschen auf dem Flurstück Gemarkung Beilstein, Fl. 1 Nr. 21.
- .2 Den geplanten Straßenverkehrsflächen werden als Ausgleich folgende Maßnahmen zugeordnet:
- Regeneration des Waldwiesentales auf den Flurstücken Gemarkung Arborn, Fl. 7 Nr. 8 und 11 durch Herausnahme aufgekommener Gehölze und Wiederaufnahme einer extensiven Wiesen- ggf. auch /Weidenutzung (36% des Biotopwertgewinns).

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- 3.1 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) HBO:
- 3.1.1 Dachneigung

Bei Wohngebäuden und Gebäuden mit Wohnungen sind Dachneigungen von 25° bis 45° zulässig. Dächer von ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden, Garagen und untergeordneten Nebenanlagen können auch flacher ausgeführt werden.

3.1.2 Dacheindeckung

Bei Wohngebäuden und Gebäuden mit Wohnungen sind Naturschiefer und Dachsteine in anthrazit zulässig. Dächer von ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden, Garagen und untergeordneten Nebenanlagen können alternativ auch dauerhaft begrünt werden. Solaranlagen sind zulässig.

3.1.3 Fassadengestaltung

Glänzende und spiegelnde Materialien sind unzulässig.

- Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)3 HBO:
- Für Einfriedungen zulässig sind Drahtgeflecht bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem gewachsenen Boden und Holzlatten in senkrechter Gliederung. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten; Mauer- und Betonsockel sind unzulässig, soweit es sich hierbei nicht auch um Stützmauern handelt. Die Zäune sind mit Laubsträuchern gemäß Artenliste 2 abzupflanzen (einreihige Pflanzung, Pflanzabstand 0,75 m) oder mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 zu beranken.
- .2.2 Stützmauern aus Sichtmauerwerk und Sichtbeton sind unzulässig; die Stützmauern sind zu verputzen und mit dauerhaften Kletterpflanzen zu beranken oder durch vorgesetzte Trockenmauern zu verkleiden. Satz 1 findet keine Anwendung auf Natursteinmauern.
- 3.3 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)4 HBO: PKW-Stellplätze sind mit Rasenkammersteinen, Schotter oder im Sandbett verlegtem Pflaster zu befestigen.
- 3.4 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)5 HBO: Begrünungen
- Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen kleinergleich 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 zu begrünen. Für die Pflanzungen ist je 10 lfd. m Wandfläche ein mind. 0,5 m breites und 2,0 m langes Beet (Einsaat Wildblumenmischung) vorzusehen.

Grundstücksfreiflächen: Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Hochstammobstbäumen zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume und sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 qm, ein Strauch 1 qm (zur Artenauswahl s.u.). Blühende Ziersträuchern und Arten alter Bauerngärten können bis zu 25 % der Einzelpflanzen eingestreut werden. Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig.

- 3.5 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(2)3 HBO: Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist als Brauchwasser zu verwerten. Es sind Zisternen mit einem Speichervolumen von mind. 25 l/qm projizierte Dachfläche einzubauen. Ein Zisternenüberlauf an den Mischwasserkanal ist vorzusehen.
- 3.6 Artenlisten (Auswahl):

Artenliste 1 (Bäume):

/ literinote i (Baaino).			
Acer campestre	- Feldahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Acer platanoides	- Spitzahorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn		
Carpinus betulus	- Hainbuche		
Fagus sylvatica	- Buche		
Quercus robur	- Stieleiche	Malus sylvestris	- Wildapfel
Quercus petraea	- Traubeneiche	Pyrus pyraster	- Wildbirne
Sorbus aucuparia	- Eberesche		
Artenliste 2 (Sträucher):			
Carpinus betulus	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Prunus spinosa	- Schwarzdorn
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina agg.	- Hundsrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn		
Crataegus laevigata			
sowie an blühenden Ziersträ	uchern / Arten alter Bauernga	árten	
Cornus mas	- Kornelkirsche	Laburnum vulgare	- Goldregen
Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Mespilus germanica	- Mispel
Forsythia intermedia	- Forsythie	Philadelphus coronarius	- Falscher Jasmin
Ilex aquifolium	- Stechpalme	Syringa	- Flieder
Artenliste 3: Kletterpflanzen			
Campsis radicans	- Trompetenblume	Lonicera caprifolium	- Geißblatt
Clematis montana		Polygonum aubertii	- Kletterknöterich
Clematis-Hybriden	- Clematis, Waldrebe	Vitis vinifera	- Echter Wein
Hedera helix	- Efeu	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzinie
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt		
Parthenocissus quinquefo-	- Wilder Wein		
lia			

einheimischen,
zu bepflanzen.
ubbäume und n. A

zen.
nd - 1. Aufstellungsbeschl
auch durch die Gemeindev

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 28.05.2001 gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 16.10.2001 in den Greifensteiner Nachrichten.

Greifenstein, den - 8. Juli 2002

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planvorentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am ll.lb.2001 in der Verwaltung in der Zeit vom 24.10.2001 bis 06.11.2001 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Greifenstein, den <u>- 8. Juli</u> 2002

3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 13.03.1601 bis 15.04.2602 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 15.16.1602 in den Greifensteiner Nachrichten.

Greifenstein, den <u>8. Juli</u> 2002

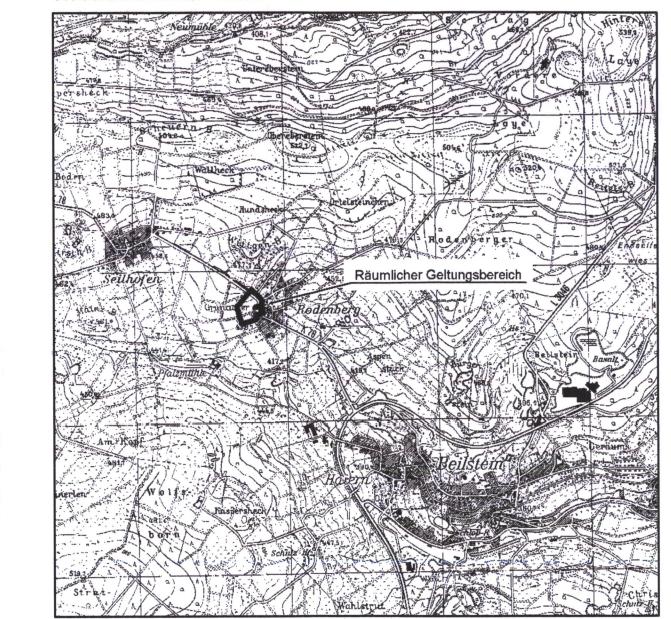
4. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB: Der Planentwurf wurde am 20.06. 2002 als Satzung beschlosse

Greifenstein, den - 8 Juli 2002

5. Inkrafttreten gem. § 10 BauGB: Der Satzungsbeschluß wurde an 6. Juli 2001süblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Greifenstein, den 17. Juli 2002

Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000



Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

Gemeinde Greifenstein, Ortsteil Rodenberg

Bebauungsplan
"Auf dem Grünacker/Im Rußfeld"

Bearbeitet: Fischer

CAD: Beil